



Lindau (B)

# LINDAUER STADTRECHT

Nr. II/11

---

**Rechtsverordnung  
der Stadt Lindau (Bodensee)  
über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Wallfahrt und  
Ausflugsorten  
vom 05. März 2026**

Die Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

**R e c h t s v e r o r d n u n g  
der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-,  
Wallfahrt- und Ausflugsorten:**

**§ 1**

In der Stadt Lindau (Bodensee) darf Tourismusbedarf (Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen und Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör (sofern dies der touristischen Ausrichtung der Stadt Lindau (Bodensee) entspricht), Andenken geringen Wertes sowie für die Region kennzeichnende Waren abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes im Jahr 2026 vom

**29. März bis 4. Oktober 2026 (ohne Karfreitag 03.04.2026) &  
6. Dezember bis 20. Dezember 2026**

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

Für die Region kennzeichnende Waren sind, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes

besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

## § 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

## § 3

Inhaber von Verkaufsstellen können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung nach Art .11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro belegt werden.

## § 4

Die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeits-schutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch den Erlass dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im digitalen Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2026 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Verordnung wurde im Digitalen Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) – Nr. 13 vom 12. März 2026 - amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten/Außerkräftreten:

Diese Verordnung tritt am 06. März 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2026 außer Kraft.